

Stadt Güglingen

Tagesordnungspunkt Nr. 6a)

Vorlage Nr. 122/2019

Sitzung des Gemeinderats

am 15. Oktober 2019

-öffentlich-

Bekanntgaben

a) Naturparkverordnung

- Entwurf einer Verordnung des RP Stuttgart zur Änderung der Verordnung über den Naturpark „Stromberg-Heuchelberg“

In der Sitzung des Gemeinderats vom 24.09.2019 wurde um den Inhalt der geplanten Verordnung gebeten.

Diese wurde jedoch erst am 30.09.2019 auf der Homepage des RP Stuttgart veröffentlicht. Anbei erhalten Sie den Verordnungsentwurf, die Begründung sowie den Abgrenzungsplan zur Kenntnis.

Weiter fügen wir Ihnen einen Bestandsplan des derzeitigen Naturparkgebietes sowie die gesetzlichen Grundlagen bei.

Als Hinweis für die Landwirtschaft haben wir noch § 34 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg angehängt. Dieser regelt das Verbot von Pestiziden in Naturschutzgebieten. Naturparks sind dort nicht genannt.

02.10.2019 / Stöhr-Klein

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Entwurf einer

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Änderung der Verordnung über den Naturpark „Stromberg-Heuchelberg“

vom 12. September 2019

Auf Grund der §§ 22 und 27 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706 sowie § 23 Absatz 3, 9 Nr. 1 und 10 sowie § 29 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und weiterer Vorschriften vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4) wird verordnet:

§ 1

Naturparkgrenze

- (1) Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über den Naturpark „Stromberg-Heuchelberg“ vom 2. Juni 1986, zuletzt geändert durch die Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Änderung der Verordnung über den Naturpark „Stromberg-Heuchelberg“ vom 16. Dezember 2014 wird wie folgt geändert:
 1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Naturpark hat eine Größe von rund 40.796 ha.“
 2. § 2 Absatz 2 wird dahingehend geändert, dass der Naturpark die Gemeinden Brackenheim, Cleebronn, Güglingen und Pfaffenhofen im Landkreis Heilbronn sowie die Gemeinden Oberderdingen im Landkreis Karlsruhe nun mit ihrer Gesamtfläche umfasst.
 3. In Sulzfeld (Landkreis Karlsruhe) wird die äußere Abgrenzung dahingehend geändert, dass eine Teilfläche mit 5,4 ha im Gewann Steinigtenweg in den Naturpark eingebracht wird.
- (2) Die Abgrenzung des Naturparks ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100.000 dargestellt. Die Änderung im Bereich der Gemeinde Sulzfeld ist in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. In den Karten sind die Grenzen des Naturparks mit einer durchgezogenen violetten Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

§ 2

Ersatzverkündung, Niederlegung

- (1) Die Verordnung mit den Karten nach § 1 Absatz 2, die die Gebietsabgrenzung des Naturparks zeichnerisch darstellen, wird beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart (Gebäude B, 2. Stock, Zimmer Nummer 2.126) für die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tage nach der Verkündung der Verord-

nung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Ergänzend wird die Verordnung mit den in Satz 1 bezeichneten Karten auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart veröffentlicht.

- (2) Die Verordnung mit den Karten wird nach Ablauf der öffentlichen Auslegung beim Regierungspräsidium Stuttgart niedergelegt und kann durch jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden, solange die Verordnung in Geltung ist.

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Absatz 1 in Kraft.

Stuttgart, den

Unterschrift
Regierungspräsident

Hinweis nach § 25 Absatz 1 NatSchG:

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 NatSchG ist eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart, schriftlich geltend gemacht worden ist. Hierbei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Begründung zur Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Änderung der Verordnung über den Naturpark „Stromberg-Heuchelberg“

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Gemäß § 22 Absatz 1 und 2 sowie § 27 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) sowie § 23 Absatz 3, 9 Nr. 1 und 10 sowie § 29 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und weiterer Vorschriften vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4), wird die höhere Naturschutzbehörde ermächtigt, die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über den Naturpark „Stromberg-Heuchelberg“ vom 2. Juni 1986 (GBl. S. 281), zuletzt geändert durch die Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Änderung der Verordnung über den Naturpark „Stromberg-Heuchelberg“ vom 16.12.2014 (GBl. 2015, S. 62), zu ändern.

a) Ausgangslage

Der Naturpark „Stromberg-Heuchelberg“ (NP S-H) wurde durch Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten vom 2. Juni 1986 (NP-VO) unter Schutz gestellt. Seitdem wurde die NP-VO vier Mal, zuletzt durch die Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Änderung der Verordnung über den Naturpark „Stromberg-Heuchelberg“ vom 16.12.2014, geändert.

b) Anlass

Der Naturpark Stromberg-Heuchelberg e. V. hat den Antrag gestellt, den NP S-H zu erweitern. Dabei sollen die Gesamtgemarkungen der Mitgliedsgemeinden Oberderdingen (LK Karlsruhe) sowie Pfaffenhofen, Güglingen, Cleebronn und Brackenheim (LK Heilbronn)

zum NP hinzukommen. Diese Gemeinden wurden bisher nur teilweise von der Kulisse erfasst.

Zudem soll in Sulzfeld (LK Karlsruhe) auf der Gemarkung Sulzfeld eine Teilfläche mit ca. 5,4 ha in den NP eingebracht werden. Mit dieser Erweiterungsfläche wird ein Teil des Landschaftsschutzgebietes „Ravensburg und Alter Berg“ mit in die Naturparkkulisse einbezogen. Dies betrifft u. a. Streuobstwiesen als extensiv genutzte Kulturlandschaft von hoher ökologischer Bedeutung. Daher wurde in diesem Umfeld 2013 ein Streuobsterlebnispfad als zentrales Umweltbildungselement des NP eingerichtet; dieses Projekt wurde nach der Naturparkförderrichtlinie des Landes gefördert. Da ein Teil des Projekts aus fachlichen Gründen außerhalb der verordneten Naturparkkulisse liegt, war eine Ausnahmegegenehmigung durch das Regierungspräsidium Tübingen für die Bewilligung der Förderung erforderlich. Diese wurde erteilt, jedoch mit der Auflage, dass die betreffenden Flächen bei nächster Gelegenheit in die Naturparkkulisse aufzunehmen sind. Die Arrondierung soll nun im Rahmen des Änderungsverfahrens erfolgen. Die Gemeinde Sulzfeld plant aktuell eine Erweiterung des Streuobsterlebnispfades.

c) Erforderlichkeit / Schutzziel

Ziele und Aufgaben eines Naturparks

Naturparke stellen großräumige Gebiete mit besonderer Erholungseignung bzw. mit besonderer Bedeutung für die Regionalentwicklung dar. Sie dienen sowohl der Erholung, dem natur- und umweltverträglichen Tourismus und einer dauerhaft natur- und umweltverträglichen Landnutzung als auch dem Schutz und Erhalt der Kulturlandschaften mit ihrer Biotop- und Artenvielfalt.

Naturparke sind nach ihrer gesetzlichen Konzeption keine Reservate, in denen die Natur Vorrang vor allem anderen hat, sondern dienen vielmehr einem ausgewogenen Miteinander von Schutz und nachhaltiger Nutzung.

Schutzzweck eines Naturparks ist nach § 27 BNatSchG die Erholung, die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus, die Förderung einer nachhaltigen Regionalentwicklung sowie der Erhalt und die Weiterentwicklung der in den Naturparks geschützten Kulturlandschaften. Nach § 29 NatSchG können Gebiete zu Naturparks erklärt werden, wenn wesentliche Teile Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sind; dies entspricht dem Schutzziel einer hohen landschaftlichen Qualität sowie dem Erhalt und der Weiterentwicklung der biologischen Vielfalt.

Hauptschutzzweck eines Naturparks ist dabei die Erholung, wobei die Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer vielfältigen Landschaft mit ihrem prägenden Charakter eine der wichtigsten Aufgaben von Naturparks ist. Der Erlebnis- und Erholungswert einer Landschaft wird dabei maßgeblich durch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds sowie deren Infrastruktur bestimmt (Albrecht, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Um-

weltrecht, 51. Edition, Stand: 01.01.2019, § 27 BNatSchG Rn. 9; J. Schumacher/A. Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar, 2011, § 27 Rn. 13).

Naturparke sind von jeher auch Orte kommunaler, wirtschaftlicher und infrastruktureller Entwicklung und - gemäß § 27 Absatz 1 Nummer 6 BNatSchG - auch besonders dazu geeignet, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

Schutzzweck NP S-H

Gemäß § 3 NP-VO ist Zweck des NP S-H, diesen als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen, insbesondere

1. die charakteristische Landschaft mit ihrem Wechsel von bewaldeten Höhenzügen, Weinbergen und landwirtschaftlich genutzten Tälern für eine harmonische, auf die Landschaft abgestimmte Erholungsnutzung zu erhalten, zu pflegen und zu erschließen,
2. die natürliche Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu verbessern und
3. den Bau, die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung der Erholungseinrichtungen für die Allgemeinheit zu gewährleisten.

Im NP sollen in sinnvoller räumlicher Differenzierung die verschiedenen Erholungsformen mit anderen Nutzungsformen und den ökologischen Erfordernissen aufeinander abgestimmt und entwickelt werden.

Der NP S-H umfasst im Wesentlichen das aus Reliefumkehr entstandene Keupermassiv von Stromberg und Heuchelberg mit seinen Höhenrücken und Tälern.

Grob skizziert weisen die fünf Höhenrücken von Stromberg und Heuchelberg und der untergeordneten Eppinger Hardt von oben betrachtet die Form einer nach Osten geöffneten Hand auf. Diese naturräumliche Gegebenheit spiegelt sich auch in dem Naturparklogo wieder.

Die Eppinger Hardt zieht von Süden nach Norden Richtung Eppingen, der Heuchelberg und die drei Stromberggrücken verlaufen von West nach Ost. Die Höhenrücken werden jeweils durch Täler unterteilt. Zwischen Eppinger Hardt und Heuchelberg das Tal der Lein, zwischen Heuchelberg und dem nördlichen Stromberggrücken das Zabergäu, südlich anschließend zunächst das Kirbachtal auf Gemarkung Sachsenheim und zwischen den beiden südlichen Stromberggrücken das Mettertal.

Charakteristisch für den NP ist die regelmäßige Abfolge der Landnutzung über die von West nach Ost verlaufenden Höhenzüge des Heuchelbergs und des Strombergs hinweg:

Die Nordhänge und Kuppen sind von Wald bedeckt, auf den Südhängen folgen Weinberge, darunter anschließend Obstwiesen und Grünland, in den Tälern Fließgewässer (Zaber, Kirbach, Metter). Diese charakteristische Landnutzung fand in der Vergangenheit auch Niederschlag im Slogan der seinerzeitigen Fremdenverkehrsgemeinschaft Stromberg: „Wälder, Wasser, Wiesen, Wein laden in den Stromberg ein“.

Während bei den Tälern der Metter und des Kirbachs jeweils die kompletten Höhenzüge inklusive der zugehörigen Tallandschaft in den NP einbezogen wurden, blieb das Zabergäu bei der Ausweisung des NP außen vor. Aus naturräumlicher Sicht fehlen daher für eine schlüssige und landschaftlich nachvollziehbare Abgrenzung wichtige Landschaftsteile. Das landschaftliche Gesamtgefüge der 4 „W“ wurde um zwei „W“ beschnitten. Maßgeblich hierfür waren Bedenken hinsichtlich einer Beschränkung der Kommunalentwicklung durch die Ausweisung des NP. Aus dem gleichen Grund hat die Naturparkkulisse auch am westlichen Rand auf Gemarkung Oberderdingen eine Einstülpung, die nicht durch landschaftliche Bezüge, sondern lediglich durch kommunalpolitische Erwägungen während der Gründungszeit des NP begründet ist. Diese Befürchtungen sind zwischenzeitlich kommunalpolitisch nicht mehr von Relevanz.

Die von Seiten des NP beantragte und von allen kommunalen Gremien befürwortete Arrondierung der Naturparkkulisse würde dazu führen, in den beiden vorgeschlagenen Bereichen im Zabergäu und bei Oberderdingen jeweils das landschaftliche Gesamtgefüge der Höhenzüge und der zugehörigen Täler mit den 4 für den NP charakteristischen „W“ - Wald, Wein, Wiese und Wasser - gesamthaft einzubeziehen. Mit der geplanten Änderung wird folglich ein geringerer Zerschneidungsgrad erreicht. Die geplanten Erweiterungsflächen ergänzen damit die charakteristische Abfolge von Wald, Weinbergen, Obstwiesen und Grünland sowie Fließgewässer. Dieses landschaftliche Gesamtgefüge bietet für zahlreiche Menschen in der näheren und weiteren Umgebung eine Insel der Ruhe und Erholung und stellt ein begehrtes Ausflugsziel dar. Das Leitmotiv des Naturparks „Wein. Wald. Wohlfühlen.“ bringt den Charakter der Wein-Wald-Region auf den Punkt. Mit weiten Ausblicken, sanften Konturen, Naturnähe, vielfältigem Wechsel und sanfter Stille hat der NP alles zu bieten, was eine schöne Landschaft ausmacht. Durch die geplante Erweiterung wird der bisher von der Kulisse zerschnittene Naturraum in seiner Gänze einbezogen. Die Landschaftsteile, die bislang aus kommunalpolitischen Erwägungen nicht einbezogen waren, werden durch die Aufnahme in die Kulisse und damit auch in das Nationalpark-Management für die Besucher erlebbar.

Durch die Nähe zu den Wirtschaftsräumen Stuttgart, Heilbronn und Karlsruhe dient der NP S-H insbesondere als ausgeprägtes Naherholungsgebiet und stellt ein Ziel von Kurzurlaubern dar. Nicht zuletzt deshalb soll auch in den Erweiterungsflächen die Kulturlandschaft

in ihrem Charakter erhalten und weiterentwickelt werden. Eine nachhaltige und naturverträgliche touristische Entwicklung wird im NP durch gezielte Besucherlenkung erreicht.

Ebenso soll durch die Erweiterung der NP-Gebietskulisse die gemeinsame Entwicklung der Region gestärkt werden. Der NP S-H ist eine Kommunen, Landkreise, Organisationen und Akteure verbindende Plattform, die durch eine Erweiterung in ihrer politischen und gesellschaftlichen Funktion, in ihrer Bedeutung und Schlagkraft als Großschutzgebiet sowie als Regionalentwicklungsmotor für den ländlichen Raum einen stimmigen Rahmen und eine größere Leistungsfähigkeit erhalten kann.

In § 4 der NP-VO sind die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Verbote mit Erlaubnisvorbehalt für diejenigen Handlungen festgesetzt, die dem besonderen Schutzzweck des NP zuwiderlaufen. Weitergehende Gebote oder Verbote werden nicht in die Verordnung aufgenommen.

II. Wesentlicher Inhalt

Der räumliche Geltungsbereich der NP-VO soll in den Landkreisen Karlsruhe und Heilbronn erweitert werden. Der NP erstreckt sich insgesamt auf 25 Gemeinden in den Landkreisen Heilbronn, Ludwigsburg, Enzkreis sowie Karlsruhe und hat derzeit eine Größe von rund 32.821 ha und soll dann eine Fläche von rund 40.796 ha erfassen.

Die geplante Abgrenzung des NP wird in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100.000 dargestellt. Die Änderung im Bereich der Gemeinde Sulzfeld ist in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt.

Im Einzelnen ergeben sich daraus nachfolgend dargestellte Änderungen:

Folgende Gemeinden sollen zukünftig mit ihrer gesamten Fläche dem NP S-H zugehören:

Landkreis Heilbronn

- Brackenheim
- Cleebronn
- Güglingen
- Pfaffenhofen

Landkreis Karlsruhe

- Oberderdingen

Folgende Gemeinde soll weiterhin teilweise, jedoch mit einem größeren Flächenanteil als bisher, dem NP S-H zugehören:

Landkreis Karlsruhe

- Sulzfeld

III. Alternativen

Im Hinblick auf die Zielsetzung des NP S-H kommt eine Beibehaltung des status quo nicht in Betracht. Insbesondere ist die geplante landschaftsräumliche Arrondierung vor dem Hintergrund einer Sicherung dieser Gebiete für die Erholung, den nachhaltigen Tourismus sowie eine nachhaltige Regionalentwicklung überaus bedeutsam. Naturparke – so auch der NP S-H – sind im Ländlichen Raum verankert und tragen zur Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit der einzigartigen Kulturlandschaft bei.

IV. Auswirkungen auf die Dauer von Genehmigungsverfahren

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Dauer von Genehmigungsverfahren im Hinblick auf die Erweiterungsflächen sind nicht zu erwarten, auch wenn nunmehr die in der NP-VO normierten Verbotsvorschriften (mit Erlaubnisvorbehalt) gelten.

V. Finanzielle Auswirkungen

Nachteilige finanzielle Auswirkungen durch die vorliegende Verordnung sind nicht zu erwarten.

VI. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Der NP setzt positive Impulse für den Tourismus in seiner Region. Der Tourismus hat in den Naturparkgemeinden und dem weiteren Umfeld eine lange Tradition und stellt einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar. Mit der Erweiterung des Naturparks wird die stetig wachsende Nachfrage nach nachhaltigem Natururlaub und die steigende Attraktivität der unberührten Landschaft aufgegriffen. Dadurch können zusätzliche Wertschöpfungspotenziale im touristischen Bereich erschlossen werden, was zu Mehreinnahmen und der Schaffung neuer Arbeitsplätze im gesamten Tourismussektor und den damit zusammenhängenden Wirtschaftsbereichen wie etwa dem Einzelhandel führen kann. Die neu hinzukommenden Gemeindeflächen fügen sich dabei nahtlos in die bestehende Tourismuslandschaft ein, da Natur und Naturerlebnis bisher schon wichtige Angebotsfelder in der gesamten Region sind. Abschließend bleibt festzuhalten, dass sich die hinzukommenden Flächen für eine

nachhaltige Regionalentwicklung und die Erholung aufgrund ihrer naturräumlichen Ausstattung besonders eignen, die bestehende Kulisse zu arrondieren. Die Einbindung in das Naturpark-Management ermöglicht dabei einen schonenden Umgang mit der Kulturlandschaft und der Natur.

VII. Sonstige Kosten für Private

Keine

B. Einzelbegründung

Zu § 1

Die Vorschrift bewirkt die Erweiterung der Naturparkfläche auf Grundlage von § 27 BNatSchG und § 29 NatSchG.

Zu § 1 Absatz 1

In § 1 Absatz 1 Nummer 1 wird § 2 Absatz 1 NP-VO neu gefasst. Es wird die sich durch die Erweiterung ergebende neue Größe des NP S-H in Hektar dargestellt.

In § 1 Absatz 1 Nummer 2 wird § 2 Absatz 2 NP-VO geändert. Es werden diejenigen Gemeinden benannt, die nun mit ihrem gesamten Gemeindegebiet Bestandteil der Naturpark-Kulisse sind. Zuvor wurden die benannten Gemeinden von der Kulisse angeschnitten.

§ 1 Absatz 1 Nummer 3 trifft eine Regelung, die die Gemeinde Sulzfeld (Landkreis Karlsruhe) betrifft. Die Gemeinde lag zuvor bereits teilweise innerhalb der Naturpark-Kulisse. Nunmehr erfolgt eine flächige Erweiterung im dargestellten Bereich, um den dortigen Teil eines Streuobsterlebnispfades gemäß einer Auflage des Regierungspräsidiums Tübingen in den Naturpark einzubeziehen.

Zu § 1 Absatz 2

In § 1 Absatz 2 wird die zeichnerische Darstellung der Abgrenzung des Naturparks in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100.000 geregelt. Die Änderung im Bereich der Gemeinde

Sulzfeld wird in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Die geplanten Grenzen des Naturparks sind mit einer durchgezogenen violetten Linie umgrenzt.

Nach § 24 Absatz 9 NatSchG ist der Schutzgegenstand in der Rechtsverordnung in seiner Abgrenzung zu beschreiben oder in seiner Lage nachvollziehbar zu bezeichnen und seine Abgrenzung in Karten darzustellen, die einen Bestandteil der Rechtsverordnung bilden. Mit der vorliegenden Regelung wird diesen Vorgaben Rechnung getragen. In Bezug auf die Gemeinden Oberderdingen, Pfaffenhofen, Güglingen, Cleeborn und Brackenheim werden nunmehr die Gesamtmarkungen der jeweiligen Gemeinde erfasst; damit ist die Abgrenzung hinreichend klar beschrieben. Hinsichtlich der Gemeinde Sulzfeld erfolgt eine nachvollziehbare Bezeichnung der Abgrenzung in § 1 Absatz 1 Nummer 3 sowie eine zeichnerische Darstellung der Abgrenzung in einer Detailkarte.

Zu § 2

Zu § 2 Absatz 1

Die Regelung des § 2 Absatz 1 ist zur Umsetzung von § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen (Verkündigungsgesetz - VerkG) vom 11. April 1983, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16.07.1998 (GBl. S. 418), sowie von § 24 Absatz 7 NatSchG erforderlich.

Die Verordnung selbst wird nach Artikel 63 Absatz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) vom 11. November 1953, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2015 (GBl. S. 1032), i. V. m. § 2 VerkG im Gesetzblatt verkündet.

§ 24 Absatz 7 Satz 1 NatSchG bestimmt, dass abweichend von § 3 Absatz 1 des VerkG die Ersatzverkündung von Plänen, Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen, einschließlich der damit verbundenen Texte, die Bestandteile einer in § 24 Absatz 1 Satz 1 NatSchG genannten Rechtsverordnung der obersten oder höheren Naturschutzbehörde sind, auch dadurch erfolgen kann, dass diese jeweils für die Dauer von mindestens zwei Wochen bei der erlassenden Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt werden. Ergänzend sind diese nach § 24 Absatz 7 Satz 2 NatSchG auf der jeweiligen Internetseite zu veröffentlichen. Erlassende Naturschutzbehörde ist vorliegend die höhere Naturschutzbehörde, das Regierungspräsidium Stuttgart. Daher wird diesem Regierungspräsidium die vorstehende Verordnung mit den Karten öffentlich ausgelegt und auf dessen Internetseite veröffentlicht. Rechtsverbindlich sind nach § 24 Absatz 7 Satz 3 NatSchG nur das bei der erlassenden Naturschutzbehör-

de, vorliegend dem Regierungspräsidium Stuttgart, durchgeführte Verfahren und die dort öffentlich ausgelegten Unterlagen.

Nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 VerkG sind in der Rechtsverordnung die nach § 3 Absatz 1 VerkG zu verkündenden Bestandteile unter Hinweis auf ihren wesentlichen Inhalt sowie nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 VerkG der Ort, der Beginn und die Dauer der Auslegung nach § 3 Absatz 1 VerkG zu bezeichnen. Dem genügt § 2 Absatz 1 der vorliegenden Änderungsverordnung.

Zu § 2 Absatz 2

§ 2 Absatz 2 dient der Umsetzung von § 24 Absatz 7 Satz 4 NatSchG. Demnach wird, abweichend von § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 VerkG, die Rechtsverordnung der höheren Naturschutzbehörde einschließlich der nach Satz 1 verkündeten Bestandteile bei der erlassenden Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt. Nach § 3 Absatz 3 Satz 2 VerkG ist zudem in der Rechtsverordnung auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen. Dem genügt § 2 Absatz 2.

Zu § 3

§ 3 beruht auf Artikel 63 Absatz 4 Satz 1 LV.

Naturpark "Stromberg - Heuchelberg"

Änderung der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart
über den Naturpark "Stromberg - Heuchelberg"
vom



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTART

Übersichtskarte

Legende:

- Grenze Regierungsbezirk
- Grenze Naturpark neu
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze

Maßstab 1 : 100.000

Stand: 31.07.2019

Referat 55 – Naturschutz, Racht
Huppmannstr. 21, 70565 Stuttgart
www.rp-stuttgart.de



Regierungsbezirk Karlsruhe

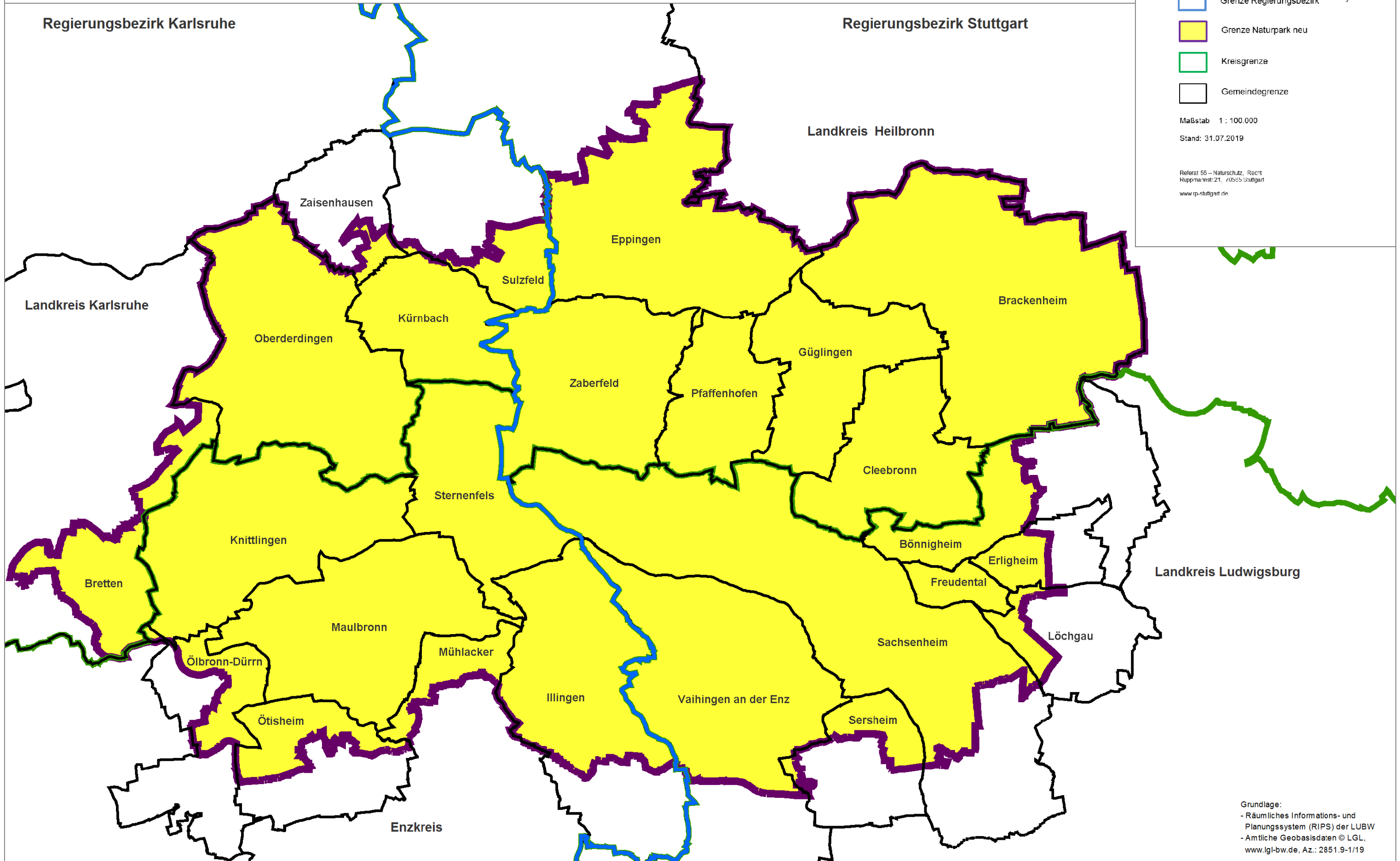
Regierungsbezirk Stuttgart

Landkreis Heilbronn

Landkreis Karlsruhe

Landkreis Ludwigsburg

Enzkreis





Grundlage:
- Räumliches Informations- und
Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten © LGL,
www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Naturpark „Stromberg – Heuchelberg“

Detailkarte

zur Verordnung des
Regierungspräsidiums Stuttgart
zur Änderung der Verordnung über den
Naturpark
„Stromberg – Heuchelberg“
vom

Legende:

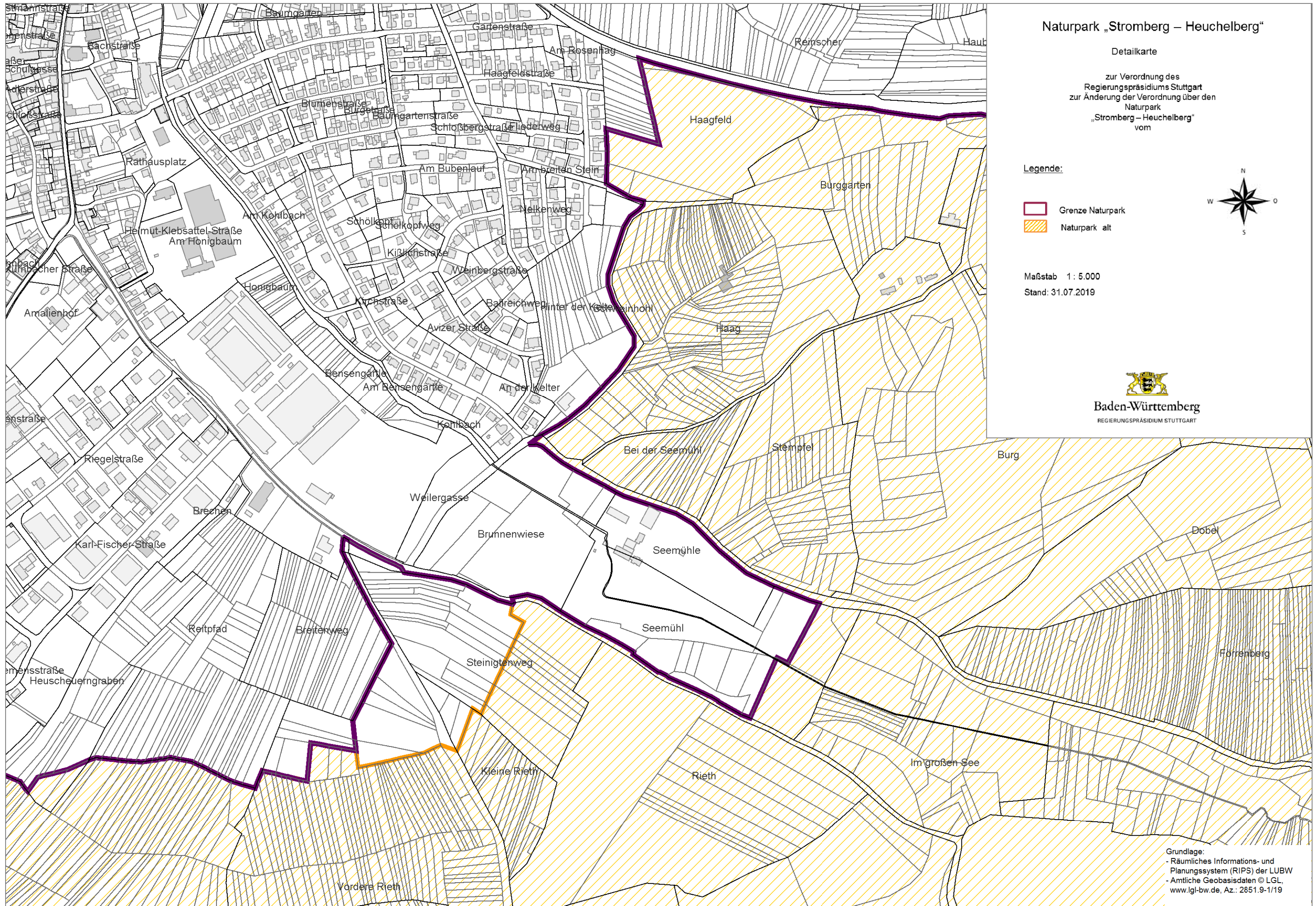
-  Grenze Naturpark
-  Naturpark alt



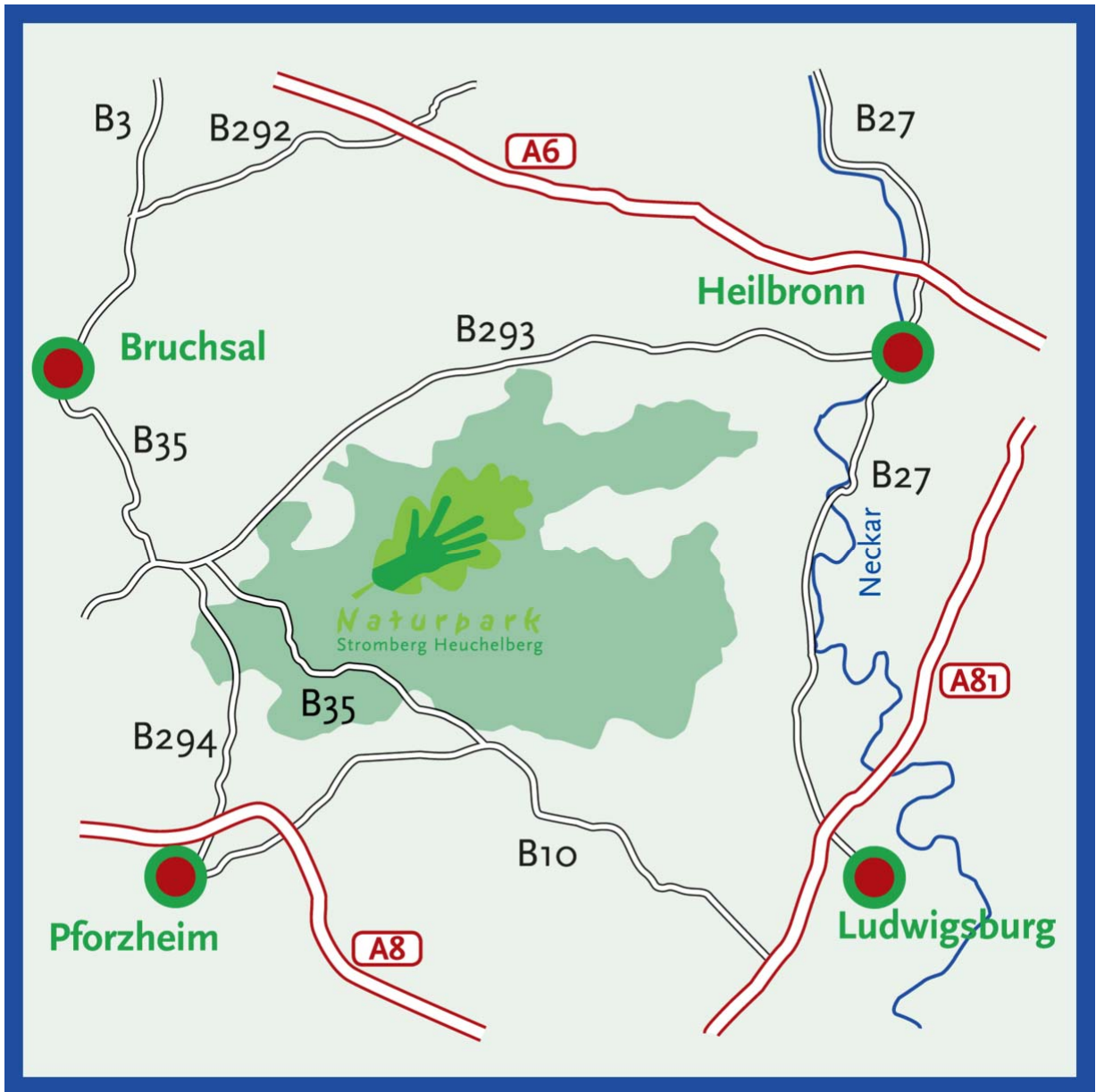
Maßstab 1 : 5.000
Stand: 31.07.2019



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTART



Grundlage:
- Räumliches Informations- und
Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten © LGL,
www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19



Bisheriges Naturparkgebiet



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Bundesamt
für Justiz

[← zurück](#)

[weiter →](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) § 27 Naturparke

(1) Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

1. großräumig sind,
2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,
5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und
6. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

(2) Naturparke sollen auch der Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen.

(3) Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.

Fußnote

§ 27 idF d. G v. 29.7.2009 I 2542: Schleswig-Holstein - Abweichung durch § 16 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) v. 24.2.2010 GVObI. Schl.-H. S. 301 mWv 1.3.2010 (vgl. BGBl. I 2010, 450); geänderte Abweichung durch § 16 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) v. 24.2.2010 GVObI. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486; GVObI. Schl.-H. 2011, S. 225, dieser geändert durch Art. 1 Nr. 20 G v. 27.5.2016 GVObI. Schl.-H. S. 162, mWv 24.6.2016 (vgl. BGBl. I 2016, 1652)

§ 27 idF d. G v. 29.7.2009 I 2542: Bayern - Abweichung durch Art. 15 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) v. 23.2.2011 GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG mWv 1.3.2011 (vgl. BGBl. I 2011, 365)

§ 27 Abs. 1 Nr. 2 idF d. G v. 29.7.2009 I 2542: Niedersachsen - Abweichung durch § 20 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) v. 19.2.2010 Nds. GVBl. S. 104 mWv 1.3.2010 (vgl. BGBl. I 2010, 970)

§ 27 Abs. 1 Nr. 2 idF d. G v. 29.7.2009 I 2542: Baden-Württemberg - Abweichung durch § 29 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatSchG) v. 23.6.2015 GBl. BW 2015, S. 585, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 GBl. BW 2017, S. 597, ber. S. 643, ber. 2018 S. 4, mWv. 14.7.2015 (vgl. BGBl. I 2018, 536)

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)

[← zurück](#)[weiter →](#)[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

§ 22 Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft

(1) Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft erfolgt durch Erklärung. Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote, und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu. Schutzgebiete können in Zonen mit einem entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden.

(2) Form und Verfahren der Unterschutzstellung, die Beachtlichkeit von Form- und Verfahrensfehlern und die Möglichkeit ihrer Behebung sowie die Fortgeltung bestehender Erklärungen zum geschützten Teil von Natur und Landschaft richten sich nach Landesrecht. Die Unterschutzstellung kann auch länderübergreifend erfolgen.

(3) Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz beabsichtigt ist, können für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren einstweilig sichergestellt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch Veränderungen oder Störungen der beabsichtigte Schutzzweck gefährdet wird. Die einstweilige Sicherstellung kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 einmalig bis zu weiteren zwei Jahren verlängert werden. In dem einstweilig sichgestellten Teil von Natur und Landschaft sind Handlungen und Maßnahmen nach Maßgabe der Sicherstellungserklärung verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Die einstweilige Sicherstellung ist ganz oder teilweise aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang gegeben sind. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Geschützte Teile von Natur und Landschaft sind zu registrieren und zu kennzeichnen. Das Nähere richtet sich nach Landesrecht.

(5) Die Erklärung zum Nationalpark oder Nationalen Naturmonument einschließlich ihrer Änderung ergeht im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Fußnote

§ 22 idF d. G v. 29.7.2009 I 2542: Bayern - Abweichung durch Art. 54 Abs. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) v. 23.2.2011 GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG mWv 1.3.2011 (vgl. BGBl. I 2011, 365)

§ 22 Abs. 1 idF d. G v. 29.7.2009 I 2542: Hamburg - Abweichung durch § 10 Abs. 1 Satz 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) v. 11.5.2010 HmbGVBl. S. 350, 402 mWv 1.6.2010 (vgl. BGBl. I 2011, 93)

§ 22 Abs. 1 Satz 2 idF d. G v. 29.7.2009 I 2542: Baden-Württemberg - Abweichung durch § 29 Abs. 2 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatSchG) v. 23.6.2015 GBl. BW 2015, S. 585, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 GBl. BW 2017, S. 597, ber. S. 643, ber. 2018 S. 4, mWv. 14.7.2015 (vgl. BGBl. I 2018, 536)

§ 22 Abs. 1 Satz 3 idF d. G v. 29.7.2009 I 2542: Schleswig-Holstein - Abweichung durch § 12 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) v. 24.2.2010 GVObI. Schl.-H. S. 301 mWv 1.3.2010 (vgl. BGBl. I 2010, 450)

§ 22 Abs. 1 Satz 3 idF d. G v. 29.7.2009 I 2542: Baden-Württemberg - Abweichung durch § 28 Abs. 2 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatSchG) v. 23.6.2015 GBl. BW 2015, S. 585, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 GBl. BW 2017, S. 597, ber. S. 643, ber. 2018 S. 4, mWv. 14.7.2015 (vgl. BGBl. I 2018, 536)

§ 22 Abs. 3 idF d. G v. 29.7.2009 I 2542: Baden-Württemberg - Abweichung durch § 26 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatSchG) v. 23.6.2015 GBl. BW 2015, S. 585, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 GBl. BW 2017, S. 597, ber. S. 643, ber. 2018 S. 4, mWv. 14.7.2015 (vgl. BGBl. I 2018, 536)

§ 22 Abs. 4 Satz 1 idF d. G v. 29.7.2009 I 2542: Niedersachsen - Abweichung durch § 14 Abs. 10 Satz 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) v. 19.2.2010 Nds. GVBl. S. 104 mWv 1.3.2010 (vgl. BGBl. I 2010, 970)

§ 22 Abs. 4 Satz 1 idF d. G v. 29.7.2009 I 2542: Hamburg - Abweichung durch § 12 Abs. 1 Satz 1 u. 2 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) v. 11.5.2010 HmbGVBl. S. 350, 402 mWv 1.6.2010 (vgl. BGBl. I 2011, 93)

[zum Seitenanfang](#)[Datenschutz](#)[Seite ausdrucken](#)

Amtliche Abkürzung: NatSchG**Fassung vom:** 21.11.2017**Gültig ab:** 01.12.2017**Dokumenttyp:** Gesetz**Quelle:****Gliederungs-Nr:** 7910

**Gesetz des Landes Baden-Württemberg
zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft
(Naturschutzgesetz - NatSchG)
Vom 23. Juni 2015¹⁾ ²⁾**

**§ 29
Naturparke**

(abweichend von § 27 Absatz 1 BNatSchG)

(1) Gebiete können zu Naturparks erklärt werden, wenn wesentliche Teile Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete sind.

(2) In der Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 3 sind der Schutzgegenstand, der Träger des Naturparks, der Schutzzweck und die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen Gebote, Verbote und Erlaubnisvorbehalte zu bestimmen.

Fußnoten

- 1 Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:
 1. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193),
 2. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193),
 3. Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ABl. L 94 vom 9. April 1999, S. 24),
 4. Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21. Juli 2001, S. 30).
- 2 Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 23. Juni 2015

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 29 NatSchG, vom 23.06.2015, gültig ab 14.07.2015 bis 30.11.2017

§ 29 NatSchG wird von folgenden Dokumenten zitiert

Rechtsprechung

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 5. Senat, 18. April 2008, Az: 5 S 2076/06
Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 8. Senat, 9. Juni 1988, Az: 8 S 55/88
Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 5. Senat, 13. Oktober 1982, Az: 5 S 605/81
Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 5. Senat, 19. August 1981, Az: 5 S 550/81

Gesetze Landesrecht

Baden-Württemberg

Anlage 2 LUVPG, gültig ab 01.01.2014 bis 31.12.2014

Anlage 2 LUVPG, gültig ab 22.10.2008 bis 31.12.2013

Verwaltungsvorschriften der Länder / von Landesverbänden

Baden-Württemberg

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Gewährung von Zuwendungen für Naturparke in Baden-Württemberg (VwV NPBW) 3.2, i. d. F. v. 04.03.2016, Az.:52-8843.00

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Flurneuordnungsverfahren (VwV Flurneuordnung und Naturschutz) 2.6, i. d. F. v. 11.05.2015, Az.:46-8871.00

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum, i. d. F. v. 30.12.2006, Az.:51-8964.00

Ministerium Ländlicher Raum, i. d. F. v. 30.11.2000, Az.:52-8843.02

© juris GmbH

Amtliche Abkürzung: NatSchG

Fassung vom: 21.11.2017

Gültig ab: 01.12.2017

Dokumenttyp: Gesetz

Quelle:



Gliederungs-
Nr: 7910

**Gesetz des Landes Baden-Württemberg
zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft
(Naturschutzgesetz - NatSchG)
Vom 23. Juni 2015 ¹⁾ ²⁾**

§ 23

Unterschutzstellung, Form und Zuständigkeit

(zu § 22 Absatz 2 BNatSchG)

- (1) Die Erklärung zum Nationalpark nach § 24 Absatz 1 BNatSchG erfolgt durch Gesetz.
- (2) Die Erklärung zum Nationalen Naturmonument nach § 24 Absatz 4 BNatSchG und zum Biosphärengebiet nach § 25 BNatSchG erfolgt durch Rechtsverordnung der obersten Naturschutzbehörde.
- (3) Die Erklärung zum Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG und zum Naturpark nach § 27 BNatSchG erfolgt durch Rechtsverordnung der höheren Naturschutzbehörde. Rechtsverordnungen, mit denen ein Naturpark errichtet, wesentlich geändert oder aufgehoben wird, bedürfen der Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde.
- (4) Die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG erfolgt durch Rechtsverordnung der unteren Naturschutzbehörde.
- (5) Die Erklärung zum Naturdenkmal nach § 28 BNatSchG erfolgt durch Rechtsverordnung der unteren Naturschutzbehörde.
- (6) Die Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil nach § 29 BNatSchG erfolgt durch Satzung der Gemeinde.
- (7) Leistet eine untere Naturschutzbehörde einer ihr erteilten Weisung keine Folge, kann die höhere Naturschutzbehörde anstelle der unteren Naturschutzbehörde die Rechtsverordnung erlassen, ändern oder aufheben.
- (8) Örtlich zuständig ist die Naturschutzbehörde, in deren Bezirk der Schutzgegenstand liegt. Erstreckt sich der Schutzgegenstand über den Bezirk mehrerer Naturschutzbehörden, ist die Naturschutzbehörde zuständig, in deren Bezirk der überwiegende Flächenanteil liegt; im Einzelfall kann die gemeinsame nächsthöhere Naturschutzbehörde die zuständige Naturschutzbehörde bestimmen oder erlässt, soweit sie höhere Naturschutzbehörde ist, die Rechtsverordnung selbst.
- (9) Für die bestehenden Naturparke sind örtlich zuständige höhere Naturschutzbehörden
 1. für die Naturparke ›Schwäbisch-Fränkischer Wald‹ und ›Stromberg-Heuchelberg‹ das Regierungspräsidium Stuttgart,
 2. für die Naturparke ›Neckartal-Odenwald‹ und ›Schwarzwald Mitte/Nord‹ das Regierungspräsidium Karlsruhe,
 3. für die Naturparke ›Obere Donau‹ und ›Schönbuch‹ das Regierungspräsidium Tübingen,
 4. für den Naturpark ›Südschwarzwald‹ das Regierungspräsidium Freiburg.

(10) Die Zuständigkeiten nach Absatz 1 bis 6 gelten entsprechend für die Änderung und Aufhebung der Erklärung der Unterschutzstellung.

(11) Sofern die nächsthöhere Naturschutzbehörde von ihrem Selbsteintrittsrecht nach Absatz 7 oder 8 Gebrauch gemacht hat, ist diese als Ordnungsgeberin auch für die Änderung und Aufhebung der Erklärung der Unterschutzstellung zuständig, es sei denn, dass sie die Zuständigkeit an eine Naturschutzbehörde aufgrund des überwiegenden Flächenanteils oder aufgrund des Schwerpunktes der Änderung oder Aufhebung überträgt. Abweichend von Absatz 8 Satz 2 Halbsatz 1 kann die nächsthöhere Naturschutzbehörde die Änderung und Aufhebung der Erklärung der Unterschutzstellung selbst vornehmen oder die Zuständigkeit bestimmen, wenn der Schwerpunkt der Änderung oder Aufhebung der Erklärung der Unterschutzstellung nicht im Bezirk mit dem überwiegenden Flächenanteil liegt.

Fußnoten

- 1 Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:
 1. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193),
 2. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193),
 3. Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ABl. L 94 vom 9. April 1999, S. 24),
 4. Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21. Juli 2001, S. 30).
- 2 Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 23. Juni 2015

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 23 NatSchG, vom 23.06.2015, gültig ab 14.07.2015 bis 30.11.2017

§ 23 NatSchG wird von folgenden Dokumenten zitiert

Rechtsprechung

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 5. Senat, 5. Oktober 1993, Az: 5 S 1266/92
Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 5. Senat, 12. Juni 1984, Az: 5 S 2397/83

Gesetze Landesrecht

Baden-Württemberg

§ 19 VwG BW 2008, gültig ab 01.01.2020
§ 19 VwG BW 2008, gültig ab 01.03.2019 bis 31.12.2019
§ 19 VwG BW 2008, gültig ab 01.12.2017 bis 28.02.2019
Eingangsformel WollmNatSchGebVÄndV BW, gültig ab 25.10.2017
Eingangsformel BSG-VO Schwarzwald, gültig ab 01.02.2016
§ 19 VwG BW 2008, gültig ab 14.07.2015 bis 30.11.2017
Eingangsformel KompVzVO, gültig ab 01.04.2011
Eingangsformel ÖKVO, gültig ab 01.04.2011
§ 2 NatSchZuVO, gültig ab 28.06.2003 bis 31.12.2005
§ 1 NaturPZustÜV BW 1997, gültig ab 01.12.1994 bis 27.06.2003
Anlage GebVO, gültig ab 12.12.1992 bis 31.07.1993
Anlage GebVO, gültig ab 01.04.1992 bis 11.12.1992
Anlage GebVO, gültig ab 01.09.1990 bis 31.03.1992
Anlage GebVO, gültig ab 01.07.1990 bis 31.08.1990
Anlage GebVO, gültig ab 01.06.1990 bis 30.06.1990
Anlage GebVO, gültig ab 01.12.1988 bis 31.05.1990
Anlage GebVO, gültig ab 01.10.1988 bis 30.11.1988
Anlage GebVO, gültig ab 01.11.1987 bis 30.09.1988
Anlage GebVO, gültig ab 01.01.1987 bis (gegenstandslos)
Anlage GebVO, gültig ab 01.01.1987 bis 31.10.1987
Anlage GebVO, gültig ab 01.01.1986 bis 31.12.1986

Anlage GebVO, gültig ab 01.01.1986 bis (gegenstandslos)
Anlage GebV BW 1982, gültig ab 01.07.1984 bis 31.12.1985
Anlage GebV BW 1982, gültig ab 01.01.1983 bis 30.06.1984
Anlage GebV BW 1982, gültig ab 01.01.1982 bis 31.12.1982
Anlage GebV BW 1982, gültig ab 01.04.1981 bis 31.12.1981

Verwaltungsvorschriften der Länder / von Landesverbänden

Baden-Württemberg

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum, i. d. F. v. 30.12.2006, Az.:51-8964.00

Ministerium Ländlicher Raum, i. d. F. v. 30.11.2000, Az.:52-8843.02

© juris GmbH

Amtliche Abkürzung: NatSchG**Fassung vom:** 23.06.2015**Gültig ab:** 14.07.2015**Dokumenttyp:** Gesetz**Quelle:****Gliederungs-Nr:** 7910

**Gesetz des Landes Baden-Württemberg
zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft
(Naturschutzgesetz - NatSchG)
Vom 23. Juni 2015^{1) 2)}**

**§ 34
Verbot von Pestiziden**

Die Anwendung von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung ist in Naturschutzgebieten, in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, in gesetzlich geschützten Biotopen und bei Naturdenkmälern außerhalb von intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen verboten. Die Naturschutzbehörde kann die Verwendung dieser Mittel zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

Fußnoten

- 1 Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:
1. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193),
 2. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193),
 3. Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ABl. L 94 vom 9. April 1999, S. 24),
 4. Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21. Juli 2001, S. 30).
- 2 Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 23. Juni 2015

§ 34 NatSchG wird von folgenden Dokumenten zitiert**Gesetze Landesrecht***Baden-Württemberg*

- § 19 VwG BW 2008, gültig ab 01.01.2020
- § 19 VwG BW 2008, gültig ab 01.03.2019 bis 31.12.2019
- § 19 VwG BW 2008, gültig ab 01.12.2017 bis 28.02.2019
- § 19 VwG BW 2008, gültig ab 31.05.2014 bis 13.07.2015
- § 19 VwG BW 2008, gültig ab 01.01.2009 bis 30.05.2014
- § 16 LVG, gültig ab 01.07.2008 bis 31.12.2008
- § 16 LVG, gültig ab 01.01.2006 bis 30.06.2008
- § 34 LWaldG, gültig ab 23.06.1996 bis 31.12.2005

Anlage GebVO, gültig ab 01.10.1988 bis 30.11.1988
Anlage GebVO, gültig ab 01.11.1987 bis 30.09.1988
Anlage GebVO, gültig ab 01.01.1987 bis (gegenstandslos)
Anlage GebVO, gültig ab 01.01.1987 bis 31.10.1987
Anlage GebVO, gültig ab 01.01.1986 bis 31.12.1986
Anlage GebVO, gültig ab 01.01.1986 bis (gegenstandslos)
Anlage GebV BW 1982, gültig ab 01.07.1984 bis 31.12.1985
Anlage GebV BW 1982, gültig ab 01.01.1983 bis 30.06.1984
Anlage GebV BW 1982, gültig ab 01.01.1982 bis 31.12.1982
Anlage GebV BW 1982, gültig ab 01.04.1981 bis 31.12.1981

© juris GmbH